

Titel der Drucksache:

**Festlegungen zur vorläufigen
Haushaltsführung 2024**

Drucksache

2756/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	07.12.2023	nicht öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	20.12.2023	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2024 liegt noch keine bestätigte Haushaltssatzung 2024 vor. In Folge dessen greifen die Regelungen nach § 61 ThürKO. Für die interne Umsetzung in der haushaltslosen Zeit sind entsprechende Regularien zu treffen, die zu beachten sind.

Die Entscheidungskompetenz darüber zu befinden, ob Leistungen für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe i.S.d. § 61 Abs. 1 S.1 HS1 2. Alt. ThürKO unaufschiebbar sind oder nicht, liegt bei der Verwaltung (Oberbürgermeister). Es handelt sich bei § 61 ThürKO um eine Kompetenzregelung, welche die Verwaltung ermächtigt, während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung wichtige Ausgaben tätigen zu dürfen. Der Gesetzgeber setzt während der haushaltslosen Zeit seine gesetzliche Ermächtigung an die Stelle der satzungsrechtlichen Ermächtigung des Rates.

Es obliegt damit dem Oberbürgermeister, Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung als Grundlage für die Verwaltung zu treffen.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund wurden die Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2024 erarbeitet. Darin eingeschlossen sind auch Regularien für die Ausreichung von Zuschüssen an Dritte (Gr. 71).

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2024

01.12.2023, gez. Hertel

Datum, Unterschrift
